

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1975	Nummer 106
---------------------	-------------------------------------------------------	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203314	3. 9. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erläuterungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende	1658
7831	27. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen	1658

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
3. 9. 1975	1662
Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1662
Personalveränderungen	
Ministerpräsident	1662
Justizminister	1662
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1662
Landesrechnungshof	1663
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 61 v. 10. 9. 1975	1664
Nr. 62 v. 15. 9. 1975	1664
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 18 v. 15. 9. 1975	1664

I.

203314

**Erläuterungen zum Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Waldarbeiter
und Auszubildende**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 9. 1975 - IV A 4 12-01-00.04

Der RdErl. v. 6. 11. 1974 (SMBI. NW. 203314) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Wortlaut der Überschrift dieses Erlasses.

2. Der Einleitungssatz wird durch nachstehende Fassung ersetzt:

„Zur Durchführung des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 22. November 1974 - gültig ab 1. Januar 1975 -, (RdErl. v. 3. 3. 1975/SMBI. NW. 203314), gebe ich folgende Erläuterungen.“

3. In Abschnitt II Nr. 1. erhält der letzte Absatz nachstehende Fassung:

„Der Sozialzuschlag im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchst. b ist der Sozialzuschlag nach § 31 TVW, der dem Waldarbeiter zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte. Für die Berechnung des Sozialzuschlags ist als entlohte Stunden im Sinne des § 31 TVW die durchschnittliche monatliche Stundenzahl zugrunde zu legen, die sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergibt. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Arbeitsstunden erhält der Waldarbeiter den vollen Sozialzuschlag. Ist mit dem Waldarbeiter eine geringere wöchentliche Arbeitszeit vereinbart und würde er deshalb im Monat Oktober weniger als 168 Stunden erreichen, ist der Sozialzuschlag um $\frac{1}{168}$ für jede Stunde zu kürzen, die an 168 Stunden fehlt. Auf die Zahl der von dem Waldarbeiter im Monat Oktober tatsächlich erreichten Tarifstunden kommt es nicht an.“

4. Abschnitt II Nr. 4. erhält nachstehende Fassung:

,4. Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 sieht neben der Zuwendung einen gesonderten Erhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind in Höhe von 50,- DM, 37,50 DM bzw. 25,- DM vor.

Berücksichtigungsfähig sind die Kinder, für die dem Waldarbeiter für den maßgebenden Bemessungsmonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen (z. B. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung) tatsächlich zugestanden hat. Darüber hinaus sind auch die in der Protokollnotiz zu Absatz 3 genannten Kinder zu berücksichtigen, für die dem Waldarbeiter für den maßgebenden Bemessungsmonat Kindergeld zugestanden hat.

Für die Gewährung des Erhöhungsbetrages sind die Verhältnisse im Bemessungsmonat maßgebend. Nach dem Bemessungsmonat eingetretene Änderungen (z. B. Geburt eines Kindes, Wegfall der Kindergeldberechtigung) bleiben unberücksichtigt.

Sind beide Elternteile im öffentlichen Dienst beschäftigt, steht der Erhöhungsbetrag nach diesem Tarifvertrag oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages dem Elternteil zu, dem das Kindergeld gezahlt wird oder der die im § 8 Abs. 1 BKGG genannte Leistung erhält. Dies gilt auch für die Fälle, in denen mehrere sonstige Personen Anspruch auf Kindergeld für dasselbe Kind haben. Ist der andere Elternteil außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt und wird diesem Elternteil als Anspruchsberechtigtem das Kindergeld (vom Arbeitsamt als Kindergeldkasse) gezahlt, steht dem Waldarbeiter der Erhöhungsbetrag nicht zu. Der Erhöhungsbetrag unterliegt in keinem Falle der Zwölftelung nach § 2 Abs. 2. Er steht jedoch nicht zu, wenn auf Grund der Zwölftelung überhaupt keine Zuwendung zu zahlen ist.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigte Waldarbeiters im Sinne des Unterabsatzes 2 ist die in § 6 Abs. 1 TVW vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden.“

5. In Abschnitt II Nr. 5. letzter Unterabsatz wird das Wort „kinderzuschlagsberechtigende“ durch „berücksichtigungsfähige“ und das Wort „kinderzuschlagsberechtigendes“ durch „berücksichtigungsfähiges“ ersetzt.

- MBl. NW. 1975 S. 1658.

7831

**Ein- und Durchfuhr
von Papageien und Sittichen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 8. 1975 - I C 2 - 2530 - 6981

1. Die Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen ist durch die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Papageien und Sittichen vom 3. März 1975 (BGBl. I S. 653) neu geregelt.

1.1 Veterinärbehördliche Genehmigungen (§§ 1 und 8 der Verordnung) für die Einfuhr von Papageien und Sittichen werden ohne Beschränkung der Herkunft auf bestimmte Länder oder Gebiete unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung nur erteilt

- an Züchter und Händler - gewerbliche Einfuhr -
- an Personen, die nicht Züchter oder Händler sind, aus Gründen der Wohnsitzverlegung oder für im Reiseverkehr mitgeführte Tiere,
- für Tiere, die für Zoologische Gärten und Tierparke bestimmt sind.

1.2 Die veterinärbehördliche Genehmigung wird unter anderem unter der Bedingung erteilt, daß dem Grenztierarzt bzw. der Zolldienststelle an der Grenze eine Gesundheitsbescheinigung des für den Herkunftsland zuständigen amtlichen Tierarztes vorzulegen ist, aus der hervorgeht, daß die zur Einfuhr vorgesehenen Papageien und Sittiche und der Herkunftsbestand gesund und frei von Seuchenverdacht befunden worden sind und im Herkunftsbestand und gegebenenfalls der Sammelstelle während der letzten 30 Tage vor der Verladung keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind. Ferner muß die Gesundheitsbescheinigung enthalten:

a) im Falle der Einfuhr für Züchter und Händler und für Zoologische Gärten und Tierparke Name und Anschrift des Absenders, Name und Anschrift des Empfängers (Bestimmungsort) im Wirtschaftsgebiet sowie Angaben über die Art und die Zahl der Tiere,

b) im Falle der Einfuhr im Reiseverkehr Name und Anschrift des Besitzers sowie Angaben über die Art, die Zahl, die Farbe und gegebenenfalls die Zeichnung der Tiere.

1.3 Einfuhren von Papageien und Sittichen für Züchter und Händler (gewerbliche Einfuhr)

1.3.1 Papageien und Sittiche, die für Züchter und Händler eingeführt werden, unterliegen den Vorschriften des § 5 der Verordnung (Absonderung, amtliche Beobachtung, Behandlung). Sie sind nach der Grenzabfertigung unmittelbar der Quarantänestation (Bestimmungsort) zuzuleiten, die auf der veterinärbehördlichen Genehmigung angegeben ist und in der die Absonderung, amtliche Beobachtung und Behandlung durchzuführen sind.

1.3.2 Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung kann mit der veterinärbehördlichen Genehmigung die Zahl der zur Einfuhr zugelassenen Tiere, die zur gleichen Zeit in eine Quarantänestation eingebracht werden sollen, soweit nötig begrenzt werden. Ob und in welchem Maße eine solche Begrenzung der Zahl notwendig ist, ist entsprechend den Verhältnissen im Einzelfall vom Amtstierarzt zu entscheiden und von diesem mir zu berichten. Bei der Beurteilung sind vor allem zu berücksichtigen:

Kapazität der Quarantänestation bzw. Quarantäneabteilung, baulicher Zustand, ausreichende Zahl an

Arbeitskräften, Betriebsorganisation und Arbeitsablauf, Hygiene der Einrichtung und Betriebshygiene, Art und Weise der Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen, Sorgfalt bei der Antibiotikaverabreichung, Ergebnisse von Behandlungskontrollen in der vorausgegangenen Zeit.

Feststellungen von Psittakose, bei denen der Verdacht gerechtfertigt ist, daß sie auf Herkünfte aus einer Quarantänestation zurückzuführen sind, sollten in jedem Fall Anlaß zur Prüfung der Notwendigkeit einer Begrenzung der Zahl der gleichzeitig zur Einfuhr zuzulassenden Tiere für die betreffenden Quarantänestation sein.

1.4 Einfuhr von Papageien und Sittichen im Reiseverkehr oder aus Gründen der Wohnsitzverlegung

- 1.4.1 Bei der Einfuhr von nicht mehr als drei Tieren im Reiseverkehr oder aus Gründen der Wohnsitzverlegung entfallen die amtstierärztliche Untersuchung an der Grenze vor der Einfuhr sowie die Absonderung und amtliche Beobachtung nach der Einfuhr. Eine Antibiotikabehandlung kann empfohlen werden. Eingeführte Tiere dürfen während einer Frist von zwölf Monaten nach der Einfuhr innerhalb des Wirtschaftsgebietes nicht abgegeben werden.
- 1.4.2 Für die Einfuhr von mehr als drei Tieren im Reiseverkehr oder aus Gründen der Wohnsitzverlegung ist die amtstierärztliche Untersuchung an der Grenze erforderlich.
- 1.4.3 Die Bestimmungen der Nummern 1.4.1 und 1.4.2 finden auch Anwendung auf die Einfuhr von Papageien und Sittichen, die von ihren im Wirtschaftsgebiet wohnenden Besitzern im Reiseverkehr vorübergehend ausgeführt worden sind, sofern die Voraussetzungen für eine Einfuhr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung nicht erfüllt sind.

1.5 Einfuhr von Papageien und Sittichen für Zoologische Gärten und Tierparke

- 1.5.1 In Zoologische Gärten und Tierparke eingeführte Tiere unterliegen am Bestimmungsort für die Dauer von mindestens vier Wochen der Absonderung; sie dürfen während dieser Zeit mit anderen Vögeln nicht in Berührung kommen. Wird der Empfehlung einer Antibiotikabehandlung gefolgt, so hat der Einführende frühestens am fünften Tage nach Abschluß der Behandlung unter Aufsicht des Amtstierarztes Kotproben zu entnehmen und zur Untersuchung auf das Freisein von Psittakoseerreger an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Werden die Tiere nicht behandelt, sind die Kotproben während der Dauer der Absonderung zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
- 1.5.2 Für die Kotprobenentnahme und Untersuchung gilt die Nummer 5.3.
- 1.5.3 Bei den während der Absonderung gestorbenen Tieren ist Nummer 3.5 erster Absatz entsprechend anzuwenden.
- 1.5.4 Werden die Tiere nicht behandelt und bei der Kotprobenuntersuchung Psittakoseerreger festgestellt, so ist nach den Vorschriften der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBI. I S. 1429) zu verfahren. Eingeführte Tiere dürfen während einer Frist von zwölf Monaten nach der Einfuhr innerhalb des Wirtschaftsgebietes nicht abgegeben werden.

2 Verbotswidrig eingeführte Tiere

- 2.1 Verbotswidrig eingeführte Tiere müssen von dem Einführenden auf seine Kosten wieder ausgeführt oder entschädigungslos getötet und unschädlich beseitigt werden. Eine Ausnahme hiervon kann zur Vermeidung von Härtefällen für im Privatbesitz gehaltene Einzeltiere von mir zugelassen werden.

3 Absonderung und amtliche Beobachtung

- 3.1 Die nach Nummer 1.3 für Züchter und Händler eingeführten Papageien und Sittiche unterliegen der Absonderung und amtlichen Beobachtung in der mit der Einfuhr genehmigten bestimmten Quarantänestation.

3.2 Die amtliche Beobachtung ist unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung, insbesondere der §§ 5 und 7 nach Maßgabe der Nummer 3.3 durchzuführen.

3.3 Während der amtlichen Beobachtung sind die Tiere in Käfigen zu halten.

Die Mindestgröße der Käfige muß etwa $50 \times 50 \times 50$ cm betragen; für diese Käfiggröße gelten als zulässige Besatzdichte die folgenden Richtwerte:

Größere Papageien: 1 bis 2 Tiere in einem Käfig;

Großsittiche und

Zwergpapageien: maximal 5 Tiere in einem Käfig;

Wellensittiche: maximal 10 Tiere in einem Käfig.

Für besonders große Papageien (z. B. Aras) werden Käfige benötigt, die eine Mindestgröße von etwa $60 \times 60 \times 90$ cm haben.

Als Höchstmaß für die Käfiggröße sind Abmessungen zuzulassen, die ein Raummaß bis zu 2 m^3 ergeben.

Die Besatzdichte für Großsittiche, Zwergpapageien und Wellensittiche kann bei Käfiggrößen, die die Mindestmaße überschreiten, im entsprechenden Verhältnis auf der Grundlage der vorstehenden Richtwerte erhöht werden, jedoch dürfen in einem Käfig höchstens 15 Großsittiche oder Zwergpapageien oder höchstens 30 Wellensittiche gehalten werden.

3.4 Die nach Anlage 1 Nr. 2 der Verordnung vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion der Käfige, in denen die Papageien und Sittiche während der amtlichen Beobachtung untergebracht sind, hat in der Weise zu erfolgen, daß die Käfige einschließlich Zubehör mindestens eine Stunde lang in einem Desinfektionsbad zu belassen und dann mit heißem Wasser zu reinigen sind; abschließend sind sie ausreichend mit Wasser nachzuspülen. Als Desinfektionsmittel wird 3%ige Kresolseifenlösung empfohlen.

3.5 Während der amtlichen Beobachtung gestorbene Tiere sind auf Kosten des Einführenden zur Feststellung der Todesursache an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Bei der Einsendung sind die für die Verpackung und den Versand von infektiösem und verdächtigem Material geltenden Vorschriften zu beachten. Sofern es dem Amtstierarzt möglich ist, in Verbindung mit bereits vorausgegangenen Untersuchungen oder auf Grund des klinischen Befundes mit ausreichender Sicherheit die Todesursache festzustellen, kann auf eine Einsendung an die Untersuchungsstelle verzichtet werden.

Werden bei der Laboratoriumsuntersuchung Psittakoseerreger oder auf Grund des klinischen Befundes Psittakose festgestellt, so ist die Behandlung der übrigen Tiere der Quarantänegruppe fortzusetzen.

3.6 Die Dauer der amtlichen Beobachtung wird weitgehend durch die Dauer der während dieser Zeit nach Nummer 4 durchzuführenden Antibiotikabehandlung bestimmt. Die Aufhebung der amtlichen Beobachtung erfolgt nach den Vorschriften des § 6 der Verordnung nach Maßgabe der Ergebnisse der Behandlungskontrolle nach Nummer 5, sofern bei den vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen ein therapeutisch ausreichender Antibiotikagehalt beziehungsweise bei den Untersuchungen von Organen oder Kotproben nach Abschluß der Behandlung keine Psittakoseerreger gefunden worden sind.

3.7 Für die nach § 6 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Desinfektion der Quarantäneräume und Gerätschaften kann außer einer 3%igen Kresolseifenlösung auch eine 3%ige Formalinlösung (= 1% Formaldehyd enthaltend) verwandt werden.

3.8 Tritt bei in der Quarantänestation tätigen Personen, insbesondere beim Pflegepersonal, eine fieberrhafte, mit grippeähnlichen Symptomen einhergehende Erkrankung auf, so ist an eine Psittakoseinfektion zu denken und die Hinzuziehung eines Arztes zu empfehlen.

4 Behandlung eingeführter Papageien und Sittiche

4.1 Allgemeines

4.1.1 Es ist zu empfehlen, neu eingetroffenen Tieren zur Erholung und zur besseren Eingewöhnung zunächst einige Tage nicht präpariertes Futter zu geben, bevor mit der Behandlung begonnen wird.

4.1.2 Während der gesamten Dauer der Antibiotikabehandlung darf den Tieren ausschließlich das nach Maßgabe der Nummer 4.3 mit Chlortetracyclin präparierte Futter verabreicht werden. Die Verabreichung des Antibiotikums über das Trinkwasser ist nicht zulassen.

Zum Ausgleich des Vitaminhaushaltes der in Behandlung stehenden Tiere hat sich die Verabreichung eines Multivitaminpräparates unter besonderer Berücksichtigung des Vitamin-B-Komplexes sowie der Vitamine C und K während der Behandlung als zweckmäßig erwiesen.

4.2 Behandlungsplan

4.2.1 Sittiche und Papageien (ausgenommen Wellensittiche): Behandlung für die Dauer von 45 Tagen ohne Intervalle mit 5 mg Chlortetracyclin pro Gramm Futter (500 ppm).

4.2.2 Wellensittiche:

Behandlung für die Dauer von 30 Tagen ohne Intervalle mit 0,5 mg Chlortetracyclin pro Gramm Futter (500 ppm).

4.3 Arzneimittel

4.3.1 Eingeführte Papageien und Sittiche sind mit einem Antibiotikapräparat, dessen Wirksamkeit geprüft und nachgewiesen ist, tierärztlich behandeln zu lassen. Derartige Wirksamkeitsprüfungen werden im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt/Main durchgeführt. Zur Zeit stehen folgende, in Nummern 4.3.2 bis 4.3.4 für die einzelnen Gattungen und Arten aufgeführte, geprüfte Arzneispezialitäten zur Verfügung, auf die der Behandlungsplan unter Nummer 4.2 abgestellt ist:

4.3.2 Für körnerfressende Sittiche und Papageien der Gattungen:

- a) Amazonas, Myiopsitta, Platycercus, Poicephalus und Psittacula
„Psittacin“

Hersteller: Oberhausener Kraftfutterwerk
Wilhelm Hopermann GmbH,
42 Oberhausen/Rheinland

- b) Alisterus, Arara, Aratinga, Amazonas, Cacatoa, Nymphicus, Pionites, Platycercus, Poicephalus, Psittacula und Psittacus
„Psittavit“

Hersteller: Firma Karl Claus,
6703 Limburgerhof (Pfalz),
Postfach 100.

„Psittacin“ und „Psittavit“ sind Arzneimittelspezialitäten auf der Basis eines pelletierten Alleinfutters, das mit Chlortetracyclin (CTC) präpariert ist. Die CTC-Konzentration beträgt 5,0 mg/g Präparat (= 5000 ppm).

Sofern einzelne der vorstehend genannten Gattungen das pelletierte Futter wider Erwarten verweigern, kann mit Zustimmung des Amtstierarztes bis auf weiteres das nachfolgend unter Nummer 4.3.3 beschriebene Antibiotikapräparat verwandt werden.

4.3.3 Für andere als in Nummer 4.3.2 genannte Sittiche und Papageien (mit Ausnahme der Wellensittiche):

- a) Überwiegend Weichfutter aufnehmende Gattungen:
„Aureomycin®-Chlortetracyclin Mix 66“

Hersteller: Firma Lederle, Veterinärprodukte,
Abteilung der Cyanamid GmbH,
München.

Die nach Nummer 4.2.1 vorgeschriebene Chlortetracyclin-Konzentration wird erreicht durch Beimischung von 3 g „Aureomycin®-Chlortetracyclin Mix 66“ je 100 g gekochtes bzw. gedämpftes Futter (zubereitet aus zwei Teilen ungeschältem Reis, zwei Teilen einer Mischung aus Getreidekörnern und Erdnusschrot sowie drei Teilen Wasser in der Weise, daß die körnige Beschaffenheit, insbesondere auch des Reises, erhalten bleibt), nachdem dies auf Zimmertemperatur abgekühlt ist. Im übrigen ist nach den Angaben des Herstellers zu

verfahren. Das Futter mit dem CTC-Zusatz muß täglich frisch zubereitet werden.

Für obligate Körnerfresser der unter Nummer 4.3.2 genannten Gattungen, für deren Behandlung mit Zustimmung des Amtstierarztes nicht das pelletierte Alleinfutter verwendet wird und die in Einzelfällen auch das vorstehend beschriebene Futter nicht aufnehmen, kann das Grundfutter ersetzt werden durch

„Cédé-Eifutter“ (bestehend aus Sämereien, Eiproducten und Biskuit)

Hersteller: Firma Vogelvoeders Tilburg/Niederlande
(auch in der Bundesrepublik Deutschland im Handel),

das vor Beimischung des „Aureomycin®-Chlortetracyclin Mix 66“ anzufeuchten (nicht zu kochen) ist, um eine Entmischung zu verhindern.

- b) Überwiegend Früchte aufnehmende Arten:

Dem wie unter Buchstabe a zubereiteten Futter sind fein zerkleinerte Früchte, wie z. B. Bananen, beizumischen. Die Zugabe des „Aureomycin®-Chlortetracyclin Mix 66“ erfolgt in gleicher Weise und im gleichen Mengenverhältnis wie dort beschrieben.

- c) Ausschließlich Nektar aufnehmende Arten (z. B. der Unterfamilie Lorinae):

Es ist eine Honig enthaltende flüssige Kost, wie sie von diesen Arten aufgenommen wird, als Trägerstoff für das Antibiotikum zu verwenden. Die Zugabe des „Aureomycin®-Chlortetracyclin Mix 66“ erfolgt in gleicher Weise und im gleichen Mengenverhältnis wie unter Buchstabe a beschrieben.

4.3.4 Für Wellensittiche:

„Dr. Martens' Avicur“

Hersteller: Oberhausener Kraftfutterwerk
Wilhelm Hopermann GmbH,
Oberhausen.

„Dr. Martens' Avicur“ ist eine Arzneimittelspezialität auf der Basis eines Alleinfutters, bestehend aus geschälter Hirse, die mit Chlortetracyclin (CTC) präpariert ist; die CTC-Konzentration beträgt 0,5 mg/g Präparat (500 ppm).

5 Behandlungskontrolle

5.1 Allgemeines

5.1.1 Für die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Behandlung sind folgende Methoden anzuwenden:

- Die Feststellung des Antibiotikagehaltes im Blut (Blutspiegelbestimmung) während der Behandlung (vgl. Nummer 5.2),
- die Untersuchung von Kotproben auf das Vorhandensein von Psittakoseerregern (Kotprobenuntersuchung) nach Abschluß der Behandlung (vgl. Nummer 5.3),
- die Feststellung des Antibiotikagehaltes im Futter während der Behandlung (vgl. Nummer 5.4),
- die Untersuchung von Organproben auf das Vorhandensein von Psittakoseerregern (Organuntersuchung) nach Abschluß der Behandlung (vgl. Nummer 5.5).

Die Untersuchungen sind in dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchzuführen.

5.1.2 Die Blutspiegelbestimmung und die Kotprobenuntersuchung sind die Hauptkontrollverfahren, auf die sich die Behandlungskontrolle zur Beurteilung des Behandlungserfolges zu stützen hat. Welches dieser beiden Verfahren im Einzelfall anzuwenden ist, wird – vorbehaltlich der Nummer 6.1.1 – unter Berücksichtigung der technischen und sachlichen Voraussetzungen mit der Erteilung der veterinärbehördlichen Einfuhrgenehmigung bestimmt. Die weiteren unter Nummer 5.1.1 genannten Verfahren sind zusätzliche Kontrollverfahren, deren notwendige Anwendung sich auf Grund der allgemeinen Erfahrungen oder besonderen Beobachtungen des überwachenden Amtstierarztes ergibt. Bei der Behandlungskontrolle durch Blutspiegelbestimmung ist in jedem Fall ohne Anmeldung eine Futterprobe zur Bestimmung des Antibiotikagehalts zu entnehmen.

5.2 Blutspiegelbestimmung

- 5.2.1 Während der Behandlungsdauer ist eine ein- oder mehrmalige Bestimmung des Chlortetracyclin-Blutspiegels auf Kosten des Einführenden durchzuführen. Hierzu sind frühestens zehn Tage nach Behandlungsbeginn nach Abstimmung mit dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt unvermutet Blutproben von etwa 5 bis 10%, mindestens aber von fünf der in Behandlung stehenden Tiere zu entnehmen – wobei darauf zu achten ist, daß die Blutentnahme nicht bei nüchternen Tieren erfolgt – und zur Untersuchung einzusenden. Die Blutproben sind während des Transportes bis zur Untersuchung bei Gefriertemperaturen zu halten. Die Untersuchung ist mittels des Bazillus-cereus-Hemmtests durchzuführen; als therapeutisch wirksam sind Blutspiegel anzusehen, die im rechnerischen Durchschnitt über 1 µg CTC pro ml Blut liegen.
- 5.2.2 Sofern therapeutisch unzureichende Blutspiegel festgestellt werden, ist anzuordnen, daß die Behandlung aller der betreffenden Quarantänegruppe angehörenden Tiere unter entsprechender Verlängerung der amtlichen Beobachtung erneut beginnt.
- 5.2.3 An Stelle der erneuten Behandlung kann auf Antrag und auf Kosten des Einführenden die Wiederausfuhr der gesamten Quarantänegruppe oder die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Tiere von der Kreisordnungsbehörde nach Gutachten des Amtstierarztes zugelassen werden.

5.3 Kotprobenuntersuchung

- 5.3.1 Nach Abschluß der Behandlung ist eine Kotprobenuntersuchung zur Feststellung des Freiseins der behandelten Tiere von Psittakoseerregern auf Kosten des Einführenden zu veranlassen.
- 5.3.2 Probenentnahme
Die Proben sind frühestens am fünften Tage nach Abschluß der Behandlung nach Anweisung und unter Aufsicht des Amtstierarztes zu entnehmen, und zwar als Sammelkotprobe von jeweils bis zu 20 Tieren. Um eine Kontamination des Fäzes mit dem Antibiotikum vom Käfig bzw. Käfigboden her zu vermeiden, sind die Tiere am Tage vor der Entnahme der Kotproben in sorgfältig gereinigte und nach Desinfektion gründlich gespülte Käfige zu verbringen. Vor der Entnahme sind die Drahtböden bzw. Kotschubladen unterhalb der Sitzplätze der Tiere mit Pergamentpapier oder Plastikfolie auszulegen. Es sind möglichst frisch abgesetzte Fäzes ohne Zusatz und ohne Beimischung von Futterresten (etwa 1-2 g pro Tier) zu entnehmen. Die Fäzes sind ohne Zusatz in geeignete Behältnisse (z. B. Stuhlprobenröhren, Plastikbeutel) zu verpacken und bei einer Temperatur von etwa 4°C zu halten.

5.3.3 Versand der Proben

Die nach Nummer 5.3.2 gezogenen und verpackten Kotproben sind nach fernmündlicher Absprache mit dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt so abzusenden, daß noch am Tage des Eintreffens im Institut mit der Untersuchung begonnen werden kann. Die für die Verpackung und den Versand infektiösen und verdächtigen Materials geltenden Vorschriften sind zu beachten.

5.3.4 Untersuchung der Proben

Die Sammelkotproben sind mittels drei Mäusepassagen auf etwa vorhandene Psittakoseerreger zu untersuchen; die Kotproben sind vor Beginn der Untersuchung mittels Hemmstofftest auf das Freisein von Antibiotika zu prüfen und nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses zur Untersuchung zu verwenden.

5.4 Feststellung des Antibiotikagehaltes im Futter

- 5.4.1 Die Entnahme von Futter zur Feststellung der ordnungsgemäßen Verabreichung des Antibiotikums ist wegen der Einfachheit des Verfahrens besonders geeignet, unvorhergesehene und zusätzliche Kontrollen durchzuführen. Hiervon sollte vom Amtstierarzt Gebrauch gemacht werden, wenn Zweifel an einer ordnungsgemäßen Zubereitung oder Verabreichung des medikierten Futters bestehen.

- 5.4.2 Bei der Entnahme von Futterproben ist darauf zu achten, daß sie möglichst keine Kotbestandteile enthalten. Von den unter Nummern 4.3.2 und 4.3.4 aufgeführten Futtermitteln ist eine Probe im Gewicht von ca. 100 g vorzugsweise aus den Futtermäpfen zu entnehmen und in geeigneten Behältnissen (z. B. Plastikbeutel) ungekühlt an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zu versenden.

Bei dem unter Nummer 4.3.3 aufgeführten, selbst zubereiteten medikirten Futter bzw. der Flüssigkost ist eine Probe von ca. 100 g den Futter- bzw. Trinkgefäß zu entnehmen und in geeignete Behältnisse (Plastikbeutel oder gegen Auslaufen gesicherte Gefäße) zu geben. Diese Proben sind bei einer Temperatur von etwa 4°C zu halten und entsprechend der Regelung nach Nummer 5.3.3 gekühlt zu versenden.

- 5.4.3 Die Bestimmung der Chlortetracyclin-Konzentration ist mittels des Bazillus-cereus-Hemmtests durchzuführen (Technik: Dtsch. Tierärztl. Wschr. 77, 558, 1970). Die Proben der Futtermittel bzw. Flüssigkost sind einheitlich nach derselben Technik anzusetzen. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, daß der Blättchenstest nur zu Annäherungswerten führt.

- 5.4.4 Wird in entnommenen Futterproben ein unzureichender Antibiotikagehalt festgestellt, so sind erneut Proben – erforderlichenfalls wiederholt – zu entnehmen und zur Untersuchung einzusenden.

In Fällen, in denen unzureichende Ergebnisse festgestellt werden, ist die Behandlung aller der betreffenden Gruppe zugehörigen Tiere unter entsprechender Verlängerung der amtlichen Beobachtung erneut zu beginnen oder es muß auf Antrag des Einführenden die Wiederausfuhr der Tiere oder ihre entschädigungslose Tötung und unschädliche Beseitigung zugelassen werden.

5.5 Organuntersuchung

- 5.5.1 Sofern nach dem Gutachten des Amtstierarztes Zweifel bestehen, ob die Antibiotikabehandlung erfolgreich war, ist eine Organuntersuchung zum sicheren Abschluß einer Infektion mit Psittakoseerregern geboten. Eine solche Lage ist vor allem dann gegeben, wenn nach oder kurz vor Abschluß der Behandlung sich noch kranke oder krankheitsverdächtige Tiere in der Quarantänegruppe befinden. In diesem Fall hat der Verfügungsberechtigte nach Anweisung und unter Aufsicht des Amtstierarztes zusätzlich zu den Kontrollen nach Nummer 5.2 oder 5.3 kranke oder krankheitsverdächtige Tiere, jedoch nur bis zu 5% aller Tiere der Quarantänegruppe, zu töten und auf seine Kosten an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zum Zwecke der Durchführung einer Organuntersuchung einzusenden. Auf Nummer 5.3.3 Satz 2 wird hingewiesen.

6 Feststellung von Psittakoseerregern während der Behandlung

- 6.1 Werden während der amtlichen Beobachtung bei gestorbenen Tieren Psittakoseerreger festgestellt, so sind zur Feststellung des Behandlungserfolges abweichend von Nummer 5 zusätzlich die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) vorgeschriebenen zwei Kotprobenuntersuchungen durchzuführen. Werden dabei Psittakoseerreger festgestellt, so ist nach Nummer 7 zu verfahren.

7 Feststellung von Psittakoseerregern nach Abschluß der Behandlung

- 7.1 Werden nach Abschluß der Behandlung in Organ- oder Kotproben Psittakoseerreger festgestellt, sind alle der betreffenden Quarantänegruppe zugehörigen Tiere zu töten und unschädlich zu beseitigen. Anstatt der Tötung kann auf Antrag und auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Wiederausfuhr aller Tiere aus dem Wirtschaftsgebiet von der Kreisordnungsbehörde nach Gutachten des Amtstierarztes zugelassen werden. Eine Wiederholung der Behandlung ist unter anderem wegen einer eventuellen Gefahr der Ausbildung antibiotikaresistenter Erregerstämme in keinem Fall zulässig.

8 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 4. 3. 1930 (SMBI. NW. 7831) aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1658.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**Ministerium:****Es sind ernannt worden:**

Der Direktor der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Dr. K. Mähler zum Ministerialdirigenten unter gleichzeitiger Übernahme in den Landesdienst

Ministerialrat A. Leuchter zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsmedizinaldirektor Dr. F. Kersting zum Ministerialrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor Dr. A. Delitz zum Ministerialrat unter gleichzeitiger Übernahme in den Landesdienst

Die Oberregierungsräte

Dipl.-Kaufmann H. O. Pohlkamp

G. Rininsland

F. Dahms

R. Werner

zu Regierungsdirektoren**Die Regierungsräte**

R. Schenk

H. Pfau

K. J. Kratz

zu Oberregierungsräten**Es sind versetzt worden:**

Regierungsdirektor W. Wenning vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. W. Brehm, Regierungspräsident Köln, zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. A. Kaiser

Ministerialrat F. Gosmann

Nachgeordnete Dienststellen:**Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit:****Es sind ernannt worden:**

Ministerialdirigent Dr. K. H. Schmidt, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Präsidenten des Landessozialgerichts bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Ministerialrat G. Ide, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Präsidenten des Landesarbeitsgerichts beim Landesarbeitsgericht Hamm

Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten, R. Gayda, Sozialgericht Berlin, zum Präsidenten des Sozialgerichts Dortmund

Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten, B. Pyrzek, Sozialgericht Düsseldorf, zum Präsidenten des Sozialgerichts Duisburg

Richterin am Sozialgericht Dr. A. Schafft-Stegemann, Sozialgericht Düsseldorf, zur Richterin am Landessozialgericht bei dem Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter K. Thimm zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Aachen

Richterin A. Lemppenau zur Richterin am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Richter Dr. A. Pauly zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Mönchengladbach

Richterin am Arbeitsgericht Dr. R. Langenberg, Arbeitsgericht Oberhausen, zur Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Richter G. Bott zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Rheine

II.**Innenminister****Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 3. 9. 1975 –
III A 4 – 38.80.20 – 9950/75

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Stadtentwicklung Bonn GmbH, Bonn,
2. Seidenweberei GmbH, Krefeld,
3. Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH, Waldbröl.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist, für das Unternehmen zu Nummer 1 ab 1. Januar 1976, der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

– MBl. NW. 1975 S. 1662.

Personalveränderungen**Ministerpräsident****Es sind ernannt worden:**

Regierungsdirektoren

E. Dahnke,

H. Gräf,

zu Ministerialräten

– MBl. NW. 1975 S. 1662.

Justizminister**Verwaltungsgerichte****Es sind ernannt worden:**

Richter

Dr. H. Blanke in Gelsenkirchen

Dr. B. Höver in Köln

zu Richtern am Verwaltungsgericht

Es sind versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. P. Stelkens in Münster als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Köln

Richter am Verwaltungsgericht D. Freudenberger in Gelsenkirchen in den Dienst der Stadt Dortmund

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. X. Müller in Köln

Es ist verstorben:

Richter am Verwaltungsgericht C. Oellers in Köln

– MBl. NW. 1975 S. 1662.

Richter R. Wolf zum Richter am Arbeitsgericht beim Arbeitsgericht Detmold

Es sind versetzt worden:

Präsident des Sozialgerichts H. Geck, Sozialgericht Dortmund, als Vorsitzender Richter am Landessozialgericht an das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht G. Schaub vom Landesarbeitsgericht Hamm an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Richter am Sozialgericht G. Nordmeyer vom Sozialgericht Gelsenkirchen an das Sozialgericht Duisburg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Präsident des Landesarbeitsgerichts H. J. Darwig, Landesarbeitsgericht Hamm

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht G. Seipelt, Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richterin am Sozialgericht I. Donnepp, Sozialgericht Gelsenkirchen

Richter am Landessozialgericht J. Klaus, Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Landessozialgericht W. Wünscher, Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Richter am Sozialgericht J. Priske, Sozialgericht Düsseldorf

Richter am Landessozialgericht H. Meyer-Steppat, Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Gewerbeaufsichtsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. H. G. Labuwy, Regierungspräsident Köln, zum Leitenden Regierungsgewerbedirektor

Regierungsgewerberat H. J. Stöcker zum Oberregierungsgewerberat und gleichzeitige Versetzung vom StGAA Krefeld zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Regierungsgewerberat H. Hillebrand – StGAA Recklinghausen – zum Oberregierungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. R. Behringer – StGAA Münster – zum Regierungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. E. Pretzell – StGAA Mönchengladbach – zum Regierungsgewerberat

Regierungsrat Dr. K. Ewen – Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen – zum Oberregierungsrat

Regierungsgewerberat z. A. H. Crysandt – Regierungspräsident Köln – zum Regierungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. F. J. Grüne – StGAA Duisburg – zum Regierungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. A. Ertl – Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen – zum Regierungsgewerberat

Es sind versetzt worden:

Regierungsgewerbedirektor H. Stöckmann vom StGAA Köln zum Regierungspräsidenten Köln

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. B. Kayser vom StGAA Dortmund zum Regierungspräsidenten Arnsberg

Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. W. Hoheisel vom StGAA Köln an das StGAA Mönchengladbach

Oberregierungsgewerberat H. Olsen vom StGAA Soest zum Regierungspräsidenten Arnsberg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. J. Garbe – StGAA Recklinghausen –

Leitender Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. H. Seiler – Regierungspräsident Köln –

Versorgungsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H. Schneider, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Malß, Versorgungsamt Gelsenkirchen, zum Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsärztin B. Horn, Versorgungsamt Düsseldorf, zur Oberregierungsärztin

Regierungsrat W. Leidecker, Versorgungsamt Essen, zum Oberregierungsrat

Regierungsrat L. Schenke, Versorgungsamt Münster, zum Oberregierungsrat

Regierungsrat E. Schott, Versorgungsamt Gelsenkirchen, zum Oberregierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Stützner, Versorgungsamt Düsseldorf

Regierungsmedizinaldirektor Dr. G. Rosenke, Versorgungsamt Gelsenkirchen

Gesundheitsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Oberregierungs- und -pharmazierat E. Diergardt, Regierungspräsident Arnsberg, zum Regierungspharmaziedirektor

Regierungsveterinärrat Dr. J. Pilaski, Landesimpfanstalt Düsseldorf, zum Oberregierungsveterinärrat

Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. E. M. Lange-Eiber, Regierungspräsident Arnsberg, zur Regierungsmedizinalrätin

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungschemiedirektor Dr. E. Wegner vom Chemischen Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind ernannt worden:

Die Regierungsräte

Dipl.-Chemiker Dr. S. Luckat

Dipl.-Ing. M. Klein

Dipl.-Meteorologe G. Scheich

zu Oberregierungsräten

Dipl.-Chemiker Dr. M. Thomzik zum Regierungsrat z. A.

Es sind versetzt worden:

Direktor Dipl.-Ing. W. Brocke in den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern an das Umweltbundesamt in Berlin

Oberregierungsrat Dr. C. de La Riva zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Es ist ernannt worden:

Regierungsärztin E. Schneider zur Oberregierungsärztin.

– MBl. NW. 1975 S. 1662.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Regierungsrat E. Wiebus zum Oberregierungsrat

– MBl. NW. 1975 S. 1663.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 61 v. 10. 9. 1975**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
602	20. 8. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	536

– MBl. NW. 1975 S. 1664.

Nr. 62 v. 15. 9. 1975

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20320	2. 9. 1975	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten	544
41	20. 8. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Börsenwesens	544
7831	25. 8. 1975	Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut	544
97	25. 8. 1975	Verordnung NW TS Nr. 2/75 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/73, 7/73 und 8/74	545
97	2. 9. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG)	545

– MBl. NW. 1975 S. 1664.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 18 v. 15. 9. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzüglich Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Aussonderung entbehrlicher Bücher und sonstiger Druckschriften aus den Büchereien der Justizbehörden (ohne Gefangenenebüchereien)	205	Kostenverfügung (KostVfg)	210
Richtlinien für die hauptamtlichen Lehrer bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	206	Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	213
Richtlinien für die Sozialarbeiter bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	209	Behandlung von kleinen Kostenbeträgen	214
		Personalnachrichten	214

– MBl. NW. 1975 S. 1664.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.